



## Ergänzungen zur Wegleitung

### der Steuererklärung für natürliche Personen

unselbständig und selbständig Erwerbende sowie nicht Erwerbstätige

2022

# Ergänzungen zur Wegleitung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die Ergänzungen zur Wegleitung der Steuererklärung für natürliche Personen sind sinnvollerweise aufzubewahren und können der letztversandten Papier-Wegleitung (Steuerjahr 2014) beigelegt werden.

Mit den Ergänzungen zeigen wir Ihnen ziffernbasiert die gesetzlichen Änderungen im Steuerjahr 2022 gegenüber dem Steuerjahr 2021 auf.

➔ **Unser Tipp:** Eine jährlich vollständig nachgeführte Wegleitung finden Sie unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch).

Freundliche Grüsse  
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

[www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch)

# Allgemeine Informationen

## Steuerzahlung

Bisher: Die **Gemeindesteuer** wird für folgende Gemeinden (Stand bei Redaktionsschluss) zusammen mit der Staatssteuer erhoben und ist daher ebenfalls am 30. September 2022 fällig: Anwil, Arboldswil, Bennwil, Birsfelden, Blauen, Bretzwil, Brislach, Buckten, Burg i. L., Diepflingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Grellingen, Häfelfingen, Hölstein, Itingen, Känerkinder, Läufelfingen, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg, Liestal, Lupsingen, Nenzlingen, Niederdorf, Nusschhof, Oberdorf, Oltingen, Ramllinsburg, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rümllingen, Schönenbuch, Thürnen, Titterten, Wahlen, Wintersingen, Wittinsburg, Ziefen und Zwingen. Die übrigen Gemeinden beziehen die Gemeindesteuer selbst; über deren Fälligkeit gibt Ihnen die jeweilige Steuerbehörde Auskunft.

**Neu:** Die **Gemeindesteuer** wird für folgende Gemeinden (Stand bei Redaktionsschluss) zusammen mit der Staatssteuer erhoben und ist daher ebenfalls am 30. September 2023 fällig: Anwil, Arboldswil, Bennwil, Birsfelden, Blauen, Bretzwil, Brislach, Buckten, Burg i. L., Diepflingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Gelterkinder, Grellingen, Häfelfingen, Hölstein, Itingen, Känerkinder, Läufelfingen, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg, Liestal, Lupsingen, Nenzlingen, Niederdorf, Nusschhof, Oberdorf, Oltingen, Ormallingen, Ramllinsburg, Reigoldswil, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rümllingen, Schönenbuch, Thürnen, Titterten, Wahlen, Wintersingen, Wittinsburg, Ziefen und Zwingen. Die übrigen Gemeinden beziehen die Gemeindesteuer selbst; über deren Fälligkeit gibt Ihnen die jeweilige Steuerbehörde Auskunft.

# Einkünfte im In- und Ausland

➔ Seite 2 der Steuererklärung

## Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Bisher: **200/205 AHV-/IV-Renten**

Die AHV- und IV-Renten sind mit dem vollen Betrag zu deklarieren. Die Zusatzrenten sind bei der empfangenden Person der Hauptrente einzubeziehen.

Neu: **200/205 AHV-/IV-Renten**

Die AHV- und IV-Renten sind mit dem vollen Betrag zu deklarieren. Die Zusatzrenten sind bei der empfangenden Person der Hauptrente einzubeziehen. Verlangt ein volljähriges Kind, dass die AHV-/IV-Kinderrente direkt an es ausbezahlt und diesem Antrag entsprochen wird, so muss diese Kinderrente nicht mehr von der empfangenden Person der Hauptrente deklariert und versteuert werden.

## Weitere Einkünfte

Bisher: **350 Ertrag aus unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen**

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Einkünfte aus unverteilter Erbschaften und Gemeinderschaften werden ab Todestag den einzelnen Erbinnen und Erben anteilig und entsprechend ihrer Erbquote zugerechnet. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung oder das **Einlageblatt** «Formular für Beteiligte an Personengemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit» beizulegen, das unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Für die zu Lasten der unverteilter Erbschaft erhobene **Verrechnungssteuer** haben die Erbinnen und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Darüber informieren die Formulare «**Antrag** auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen (S-167)» und «**Erläuterungen** zum Formular S167 (S-167.1)», die unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden können.

## 380 Übrige Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel:

- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechte;
- ermittelte Fahrtkosten bei Benutzung eines Geschäftsfahrzeugs (siehe auch Erläuterungen unter Ziffer 500/505 «Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte»);
- nicht rückzahlbare staatliche Zuschüsse zur Förderung des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum.

### Neu: 350 Ertrag aus unverteiltten Erbschaften und anderen Vermögensmassen

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Einkünfte aus unverteiltten Erbschaften und Gemeinderschaften werden ab Todestag den einzelnen Erbinnen und Erben anteilig und entsprechend ihrer Erbquote zugerechnet. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung oder das **Einlageblatt** «Formular für Beteiligte an Personengemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit» beizulegen, das unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Für die zu Lasten der noch unverteiltten Erbschaft erhobene **Verrechnungssteuer** haben die einzelnen Erbinnen und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Jede erbende Person muss die Verrechnungssteuer auf dem Ertrag des geerbten Wertschriftenvermögens gemäss der eigenen Erbquote (Anteil am geerbten Wertschriftenertrag) in ihrem jeweiligen Wohnsitzkanton zurückfordern.

### 380 Übrige Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel:

- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechte;
- nicht rückzahlbare staatliche Zuschüsse zur Förderung des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum.

## Abzüge vom Einkommen

➔ Seite 3 der Steuererklärung

### Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Bisher: **500/505 Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**

Die **gesamten Fahrtkosten** zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **sind begrenzt** bis zu einem Maximalbetrag pro Person und Jahr. Diese Beschränkung des Fahrtkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrtkosten, also auch bei nationalem sowie internationalem Wochenaufenthalt.

- Bei Benützung eines **geschäftlichen Motorfahrzeugs** und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz (siehe Lohnausweis) ist der im **Einlageblatt** «Berufsauslagen» ermittelte Fahrtkostenbetrag wie folgt in die Steuererklärung zu übertragen:
  - Ziffer 500 «Fahrtkosten»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag bis höchstens CHF 6'000 bei der Staatssteuer und höchstens CHF 3'000 bei der Bundessteuer;
  - Ziffer 380 «übrige Einkünfte»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag.

Die Fahrtkostenpauschalen betragen:

Motorfahrzeug (Auto) **CHF 0.70** pro Fahrtkilometer  
 Motorrad **CHF 0.40** pro Fahrtkilometer

**Neu:** **500/505** **Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**

Die **gesamten Fahrtkosten** zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **sind begrenzt** bis zu einem Maximalbetrag pro Person und Jahr. Diese Beschränkung des Fahrtkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrtkosten, also auch bei nationalem sowie internationalem Wochenaufenthalt.

Bei Tätigkeiten im Homeoffice sind bei den Motorfahrzeugen die Anzahl Arbeitstage entsprechend zu kürzen.

- Bei Benützung eines **geschäftlichen Motorfahrzeugs** und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz wird eine pauschale Fahrtkostenberechnung vorgenommen. Ein Privatanteil von pauschal 0,9% des Kaufpreises des Fahrzeugs pro Monat wird im Einkommen angerechnet (siehe Lohnausweis). Die Ermittlung des tatsächlichen Arbeitswegs entfällt und ein Fahrtkostenabzug ist damit abgegolten.

Falls eine arbeitnehmende Person den effektiven Fahrtkostenabzug steuerlich geltend machen will, muss unbedingt ein Fahrtenheft/-buch über alle privaten Fahrten (inkl. Arbeitsweg) eingereicht werden. Die Berechnung des Arbeitswegs ist wie folgt vorzunehmen:

Einzelweg <sup>1</sup> km	Fahrten pro Tag	Anzahl Arbeitstage <sup>2</sup>	Ansatz pro km CHF	Fahrtkosten* CHF
------------------------------	-----------------	---------------------------------	----------------------	---------------------

<sup>1</sup> = Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort

<sup>2</sup> = ohne Aussendiensttätigkeit

**\*Übertrag in die Steuererklärung**

Der ermittelte Fahrtkostenbetrag ist in die Steuererklärung unter Ziffer 500 «Fahrtkosten» zu übertragen, jedoch höchstens CHF 6'000 bei der Staatssteuer und CHF 3'000 bei der Bundessteuer.

In der Steuererklärung ist zudem unter Ziffer 380 «übrige Einkünfte» der Gesamtbetrag aller privaten Fahrten (Gesamtfahrleistung inkl. Arbeitsweg in Kilometer pro Jahr mal Ansatz in CHF pro Kilometer für Privatfahrten) einzusetzen. Ein Pauschalanteil von 0,9 % des Kaufpreises pro Monat entfällt dabei.

Die Fahrtkostenpauschalen betragen:

Motorfahrzeug (Auto)  
Motorrad

**CHF 0.70** pro Fahrtkilometer  
**CHF 0.40** pro Fahrtkilometer

## Vermögen im In- und Ausland

➔ Seite 4 der Steuererklärung

Bisher: **815 Fahrzeuge, einschliesslich Boote und Wohnwagen, sind wie folgt zu bewerten:**

Herstellungsjahr		Steuerwert in % des Neuwertes
2021		70
2020		50
2019	je nach Zustand	35 bis 40
2018	je nach Zustand	20 bis 35
2017 und früher	je nach Zustand	5 bis 30

**Neu:** **815 Fahrzeuge, einschliesslich Boote und Wohnwagen, sind wie folgt zu bewerten:**

Herstellungsjahr		Steuerwert in % des Neuwertes
2022		70
2021		50
2020	je nach Zustand	35 bis 40
2019	je nach Zustand	20 bis 35
2018 und früher	je nach Zustand	5 bis 30

# Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

## Bisher **Rückerstattung der Verrechnungssteuer**

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht **innert dreier Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

**Erbengemeinschaften** können für die Rückforderung der eidg. Verrechnungssteuer das Formular «**Antrag** auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen (S-167)» sowie für den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA das «**Ergänzungsblatt** USA zum Erbantrag S-167 (R-US 167)» unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) herunterladen oder bei der Steuerbehörde beziehen.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von **Stockwerkeigentümergeinschaften** muss durch den Vertreter der Gemeinschaft mittels **gemeinsamem Rückerstattungsantrag** «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Form. 25)» bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend gemacht werden.

## Neu: **Rückerstattung der Verrechnungssteuer**

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht **innert dreier Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

**Erbengemeinschaften:** Für die zu Lasten der noch unverteilten Erbschaft erhobene Verrechnungssteuer haben die einzelnen Erbinnen und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Jede erbende Person muss die Verrechnungssteuer sowie den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA auf dem Ertrag des geerbten Wertschriftenvermögens gemäss der eigenen Erbquote (Anteil am geerbten Wertschriftenertrag) in ihrem jeweiligen Wohnsitzkanton zurückfordern.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von **Stockwerkeigentümergeinschaften** muss durch die vertretende Person der Gemeinschaft mittels **gemeinsamem Rückerstattungsantrag** «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Form. 25)» bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend gemacht werden.

